

# Benotung im Jurastudium

Unter Jurastudenten kursiert schon seit Jahren der berühmte Sinnspruch „vier gewinnt!“. Gemeint sind damit vier erzielte Punkte in einer Prüfung, was bedeutet, dass die Prüfung noch gerade so mit einem „ausreichend“ bestanden wurde. Der Jubel ist groß, sobald die heiß ersehnten vier Punkte tatsächlich erreicht wurden und dazu gehört – man mag es kaum glauben – schon eine gehörige Portion an Zeit, Fleiß und juristischen Sachverstand. Sie können die Begeisterung für diese eher mäßige Leistung nicht nachempfinden? Wirklich nicht? In diesem Fall geht es Ihnen vermutlich wie vielen Studenten aus anderen, nicht-juristischen Studiengängen. Das Notensystem für den Studiengang der Rechtswissenschaft ist in jeder Hinsicht eine Eigentümlichkeit in der akademischen Welt. Für Außenstehende ist es nur schwer zu erfassen. Ein „ausreichend“ zu erzielen ist übrigens keineswegs eine schlechte Leistung, denn basierend auf der Notenverteilung im Jurastudium (s.u.), ist ein „ausreichend“ eine ganz und gar durchschnittliche Leistung. Die Notenvergabe ist undurchsichtig, nur stark eingeschränkt an objektive Bewertungskriterien geknüpft und in nicht wenigen Fällen äußerst fragwürdig. „Miserable“ Noten sind gerade in der Rechtswissenschaft keine Seltenheit, warum das so ist, erfahren Sie in diesem Artikel, der das juristische Benotungssystem in aller Kürze und Verständlichkeit vorstellt.

## I] Die 18-Punkte-Notenskala

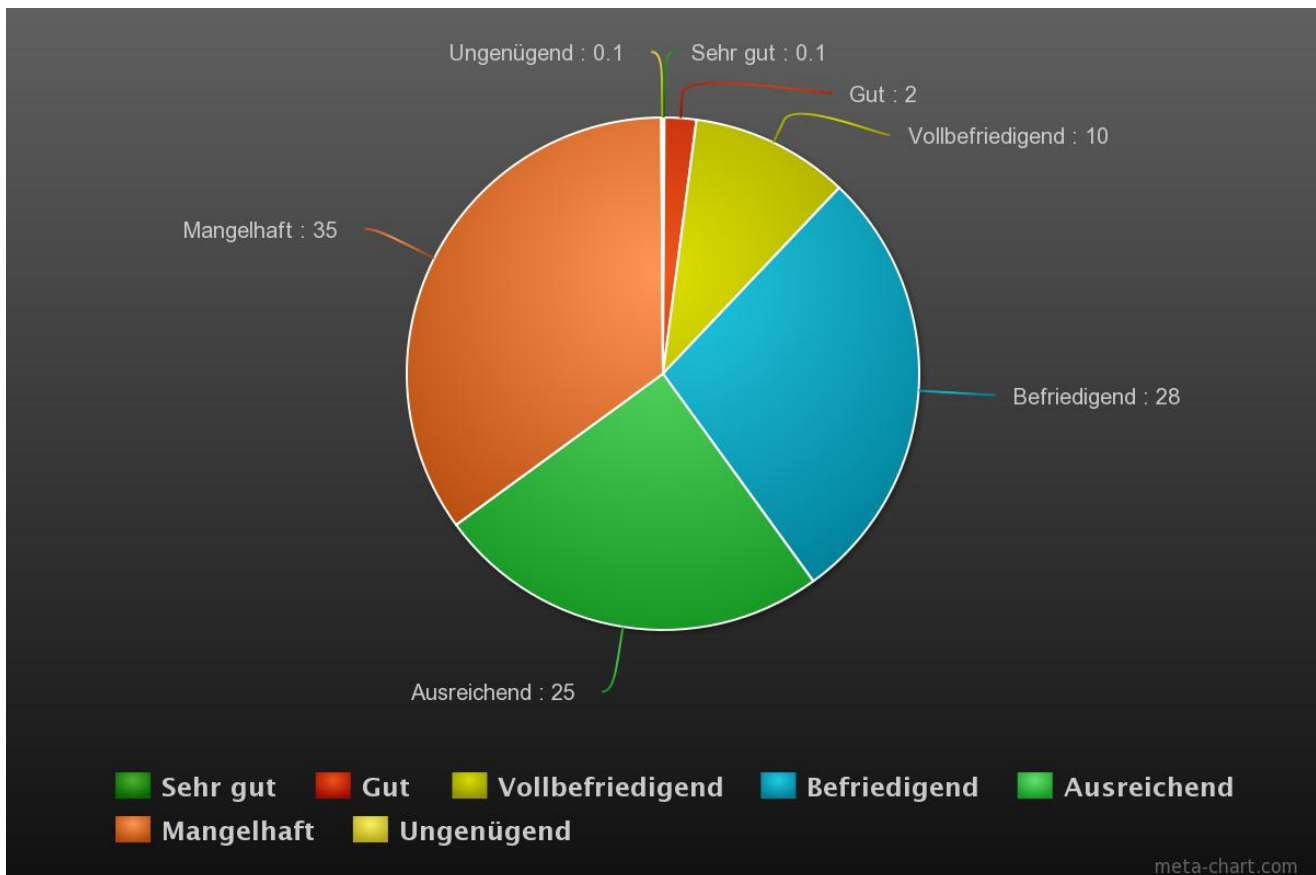
Folgende Punkte / Noten können im Jurastudium erzielt werden:

<b>Punkte</b>	<b>Note</b>	<b>Bedeutung</b>
16–18	Sehr gut	Besonders hervorragende Leistung

13–15	Gut	Erheblich überdurchschnittliche Leistung
10–12	Vollbefriedigend	Überdurchschnittliche Leistung
7–9	Befriedigend	Durchschnittliche Leistung
4–6	Ausreichend	Trotz Mängel noch durchschnittliche Leistung
1–3	Mangelhaft	Erhebliche Mängel / im Ganzen unbrauchbar
0	Ungenügend	Völlig unbrauchbare Leistung

### Notenverteilung im ersten juristischen Staatsexamen

Dabei verteilen sich die Noten wie folgt:



### Tragweite der juristischen Benotung und Folgen für Studenten

Bei Betrachtung der Grafik oberhalb zeichnet sich ein düsteres Bild ab – Es dominieren klar die niedrigen Punktzahlen, während das obere Drittel der Punkte kaum angetastet wird. Häufig werden die Noten „mangelhaft“ (35%) und „ausreichend“ (25%) verteilt, oder anders gesagt, mehr als jeder Dritte fällt durch das Staatsexamen, jeder Vierte erzielt gerade einmal ein „ausreichend“. Mit einem „ausreichend“ im ersten Staatsexamen hat der Absolvent zwar das Examen bestanden, er muss sich jedoch anschließend gegen die breite Masse an „Mitbewerbern“ durchsetzen um einen Job zu bekommen. Aus der Masse an Bewerbern herausstechen lässt sich durch den Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen wie den „Master of Laws“ (LL.M) oder das Erlangen von außeruniversitären Schlüsselkompetenzen. In jedem Falle sind die Abschlussnoten für die späteren Berufsaussichten von hoher Bedeutung. Wer ein „befriedigend“ erzielt, erreicht bereits ein respektables Ergebnis und landet unter den besten 40%. Ein sogenanntes „Prädikatsexamen“ (10 Punkte und aufwärts), welches gerade für das Richteramt im Regelfall als unabdingbare Grundvoraussetzung erwartet wird, erzielen die wenigsten. Absolventen mit Prädikatsexamen müssen sich kaum Sorgen um ihre Berufsaussichten machen. Die meisten werden von den großen Kanzleien direkt von der Universität abgeworben, getreu dem Motto „Gute Juristen werden immer gesucht!“. Die oberen Punktebereiche, gerade die obersten drei Punkte (16-18), gelten als unerreichbar. Ein kaum nennenswerter Bruchteil kann mit einem „sehr gut“ glänzen.

Gerade auf Abiturienten, die ganz andere Notenbereiche gewohnt sind, wirkt sich das juristische Notensystem sehr destruktiv aus. Sie verlieren den Glauben an sich selbst, (Selbst-)Zweifel und Depressionen breiten sich fortwährend aus und immer wieder drängt sich die Frage auf, ob es die richtige Entscheidung war, Jura zu studieren. Da verwundert es kaum, dass sich viele Jurastudenten in psychologischer Behandlung befinden. Anhaltender Prüfungsstress und vielfach auftretende Versagensängste führen nicht selten zum Abbruch des Studiums.

Hierin sehen viele Beobachter eine Art „Auslese“. Nur nervenstarke Studenten schaffen es ans Ziel, schließlich ist Nervenstärke nachher im Beruf besonders wichtig.

## II] Was wird benotet? – Wesentliche Kriterien der Bewertung

### 1) Problemfelder erkennen und gewichten

In jeder juristischen Klausur finden sich einige „Knackpunkte“, die es besonders umfassend zu behandeln gilt und wiederum solche, die durch den Klausurschreiber weniger Beachtung finden sollten. Werden die Schwerpunkte in der Bearbeitung falsch gesetzt, so wird die falsche Schwerpunktsetzung mit erheblichen Punktabzügen abgestraft. Das ist dadurch zu erklären, dass eine richtige Schwerpunktsetzung viel über den juristischen Sachverstand des Bearbeiters verrät. Sie zeigt, dass er wichtig von unwichtig unterscheiden kann, spricht, dass er in der Lage ist, Problemfelder zu erkennen und entsprechend ihrer Relevanz zu ordnen. Unwesentliche Aspekte sollten nur beiläufig bearbeitet werden, während die wesentlichen Probleme, die oftmals im Verborgenen liegen, differenzierter und ausführlicher gelöst werden sollten. Erkennt der Prüfer, dass der Jurastudent genau die Probleme und Vorschriften erkannt hat, die auch gefragt wurden, so ist damit schon viel gewonnen. Nicht zuletzt sollte an dieser Stelle erwähnt werden, dass Klausuren in ihrem Zeitrahmen knapp bemessen sind. Die Zeit reicht gerade so aus um die Klausur zu lösen.

Wer hier Zeit verschwendet, indem er an der falschen Stelle prüft oder sich mit allerlei Nebensächlichkeiten aufhält, wird unweigerlich in Zeitnot geraten und für die eigentlichen Schwerpunkte keine Zeit mehr finden. Hier hilft es sich bereits im Vorfeld einen kurz gehaltenen Zeit- und Arbeitsplan zu erstellen. Es ist keine Zeitverschwendung einen solchen anzufertigen! Besser es werden ein paar Minuten geopfert um die folgenden Arbeitsschritte zu planen, als dass nachher zu viel Zeit an den falschen Stellen fehlinvestiert wird. Am besten ist es, wenn bereits anhand der Lösungsskizze markiert

wird, auf welche Prüfungspunkte ein besonderes Augenmerk gelegt werden sollte. Um überhaupt die Probleme eines spezifischen Sachverhaltes auszumachen, bedarf es ein wenig Übung. Hierzu sollte aktiv das juristische Denken geschult werden und das klappt am besten, indem man regelmäßig verschiedenartige Sachverhalte durcharbeitet. Mit der Zeit besitzt man einen geschulten Blick für problematische Fallkonstellationen und kann möglicherweise nicht ganz offensichtliche Zusammenhänge substanzieller erfassen.

## **2) Vertretbarer Lösungsweg**

Jurastudenten sind Problemlöser. Auf eine konkrete Fragestellung (z.B. „Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?“) sollen sie eine Antwort / Lösung finden. Dabei gibt es oftmals mehr als DEN einen Lösungsweg. Neben der bei Prüfern allseits begehrten „herrschenden Meinung“ (h.M.), die widerspiegelt, welche Ansicht zu einer spezifischen Fragen- / Problemstellung am häufigsten vertreten wird, sind etliche Mindermeinungen „vertretbar“. So lässt sich ein und derselbe Sachverhalt unterschiedlich lösen. Pauschal zu sagen, dass es nur eine richtige Lösung gibt und alle anderen Lösungswege grundsätzlich falsch sind, ist Unsinn. Orientiert man sich an Mindermeinungen, sollte man jedoch stets gute Begründungen und eine logische Argumentation parat haben, um zu verdeutlichen, warum gerade diese – außergewöhnliche – Lösung gewählt wurde. Böse Zungen behaupten, wer sich nicht an der herrschenden Meinung orientiere, müsse zwangsläufig mit Punktabzügen rechnen. Darüber lässt sich streiten. Vermutlich ist da jeder Prüfer anders. Selbstständiges Denken wird durch blindes Befolgen der herrschenden Meinung zumindest nicht geschult.

## **3) Aufbau und Struktur**

In aller Regel lösen Jurastudenten in Prüfsituationen jedweder Art Fälle aus unterschiedlichen Rechtsgebieten. Das geschieht zumeist in Form eines Rechtsgutachtens. Ein Rechtsgutachten ist ein sehr formstrenge Schriftstück, umso wichtiger ist eine schlüssige Strukturierung und eine genaue Einhaltung der

Formvorgaben. Bis zu einem gewissen Grad kann jeder Prüfling selbst die Strukturierung seiner Arbeit festlegen, allerdings sollte immer im Hinterkopf behalten werden, dass der Korrektor mehr oder minder durch das eigene Rechtsgutachten „geführt“ werden muss. Er kann nicht in den Kopf des Prüflings schauen, sondern er muss den Gedankengang, beziehungsweise die dahinterstehende Argumentationskette anhand der Strukturierung erkennen. Grundsätzlich gilt: Je umfangreicher, vielschichtiger und komplizierter ein Sachverhalt, desto höher sind die Ansprüche an Form und Struktur. Nicht zuletzt, weil die Übersichtlichkeit gewahrt werden muss. Eine sinnvolle Gliederung demonstriert geordnetes, in sich schlüssiges Denken. Eine schlechte oder gar offensichtlich unlogische Gliederung wirkt sich negativ aus. Zur Form gehören selbstverständlich ebenfalls die richtige Anwendung des Gutachtenstiles, der konsequent beherrscht werden muss.

#### **4) Sprache und Gesamteindruck**

Klausuren sind nichts geringeres als wissenschaftliche Arbeiten. Dementsprechend ist neben Inhalt und Form auch die richtige sprachliche Gestaltung wichtig. Nur allzu oft verfallen Bearbeiter in Alltagssprache oder nutzen geradezu inflationär Füllwörter und Floskeln wie „eigentlich“, „eher“, „recht“, „zu prüfen ist / fraglich ist ...“ (...) Rechtsgutachten sollten auf möglichst direktem Wege zu einer Lösung führen, da sind Satzreihungen samt überflüssiger Füllwörter alles andere als gerne gesehen. Selbiges gilt für zitierte Normen, die möglichst genau angegeben werden sollten. Natürlich kommt jede Wissenschaft mit ihrer eigenen Sprache, so auch die Rechtswissenschaft. Die richtige Anwendung juristischer Fachbegriffe ist nicht nur gerne gesehen, nein, sie wird sogar gefordert! Eine korrekte Rechtschreibung und Grammatik ist selbstverständlich. Größere Verstöße werden entsprechend durch Punktabzüge geahndet.

Zusammenfassend bewertet der Korrektor die richtige Identifikation und Gewichtung von entscheidenden Vorschriften

/ Problemen sowie die vertretbare Lösung derer, bei zugleich nachvollziehbarer Struktur und fachgerechter Anwendung der Sprache.

### **III] Warum fällt die Benotung so schlecht aus?**

Jurastudenten sind keinesfalls dümmer oder fauler als Studenten aus anderen Fachrichtungen – für sie gelten nur andere Maßstäbe. Für die schlechte Benotung gibt es gleich mehrere Gründe. Ein Grund ist die bereits angedeutete „Auslese“, die maßgeblich durch das Staatsexamen erfolgt. Das juristische Staatsexamen zählt zu den anspruchsvollsten Prüfungen Deutschlands und ist ein Garant für gut ausgebildete Juristen. Kaum eine juristische Ausbildung ist so umfangreich, wie die, die hier in Deutschland angeboten wird. Geprüft werden Inhalte aus dem öffentlichen-, Zivil- und Strafrecht. Da kommt über die Jahre hinweg einiges an Lernstoff zusammen, welcher nicht nur behalten, sondern auch korrekt angewendet werden muss. Das verlangt einiges von den Studenten ab. Das heißt, zweifellos trägt die Schwere der Prüfung zu den Noten bei. Das Modell „Staatsexamen“ wurde vielfach wegen seiner unverhältnismäßigen Schwere verurteilt, Veränderungen sind allerdings nicht zu erwarten, gerade weil es ein sehr traditionsreiches, konservatives Prüfungsmodell für die Juristen ist. Desweiteren haben Korrektoren oft einen großen Spielraum was die Bewertung angeht. Es ist schleierhaft und oft selbst für die Studenten nicht weiter ersichtlich, wofür Punkte abgezogen / gegeben wurden. Wirklich feste Bewertungskriterien existieren nicht und so kann es sein, dass ein und dieselbe Klausur von zwei unterschiedlichen Korrektoren unterschiedlich bewertet wird. Es gibt durchaus strenge Korrektoren und weniger strenge. Die Benotung kann auch von der Laune des Korrektors abhängen oder sogar von der vorangegangenen Klausur. Wenn auf eine perfekte Klausur eine eher mäßige folgt, so kann für den Korrektor nur allzu leicht der Eindruck entstehen, die letzte Klausur sei schlechter, als sie tatsächlich ist. Es bleibt ein undurchsichtiges System mit einer unberechenbaren Notenvergabe. Teils kann der eifrige

Student auf die Noten Einfluss nehmen, zum Beispiel indem er die oben genannten Kriterien bestmöglich erfüllt, aber teils entzieht sich die Notenerteilung jeglichem Einfluss.